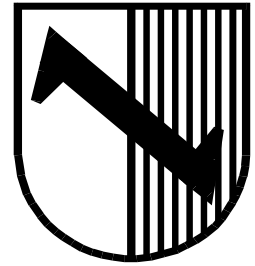


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 02/2025

12.02.2025

Wahlbekanntmachung	2
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt	5
Bekanntmachung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes HBS25 (ISEK); Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zur Entwicklung der Erweiterung Industrie- und Gewerbepark Ost I (IPO I) [Beschluss BV 71 (VIII/2024-2029)]	6
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode"	7

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Halberstadt ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025

um **15:00 Uhr** in Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halberstadt, 12.02.2025



In Vertretung
Timo Günther

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 01.07.2019 beschlossen.

Artikel 1

§ 16 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Ortschaftsrat ist in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Stadtrates zu hören, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung handelt.“

Artikel 3

Nach § 16 Absatz 3 Nummer 8 wird die Nummer 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 21.11.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes HBS25 (ISEK); Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zur Entwicklung der Erweiterung Industrie- und Gewerbepark Ost I (IPO I) [Beschluss BV 71 (VIII/2024-2029)]

In seiner Sitzung am 21.11.2024 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat der Stadt Halberstadt beschließt die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zur Entwicklung der Erweiterung Industrie- und Gewerbeparks Ost I.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Halberstadt mit einem Prognosehorizont 2025 stellt als Rahmenplan die Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen und Strategien dar und soll die sich weiter verändernden demographischen Herausforderungen und wirtschaftlichen Veränderungen berücksichtigen. In den vergangenen Jahren wurde das ISEK mehrfach fortgeschrieben bzw. ergänzt. Die jüngste Fortschreibung reagiert auf die Auslastung des Industrie- und Gewerbegebietes Ost und dessen Erweiterung nach Osten. Chancen und Risiken dieser Entwicklung werden beleuchtet und mögliche Entwicklungschancen betrachtet.

Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem sind das ISEK 2025 und dessen Fortschreibungen auf den Internet-Seiten der Stadt Halberstadt > Bauen und Wohnen > Planen > Rahmenpläne / Konzepte > Stadtentwicklungskonzept (Link: [Stadtentwicklung bis zum Jahr 2025 - ISEK](#)) einsehbar.

Halberstadt, 21.11.2024



[Handwritten Signature]
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode"

Im Zuge der Neubesetzung unserer Verbandsversammlung werden gemäß § 8 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in diese auch Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, berufen. Die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer (siehe Anlage zur Satzung des UHV „Untere Bode“) können **innerhalb eines Monats**, vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zur Berufung beim Verband abgeben. Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Anlage zur Satzung des UHV „Untere Bode“ vom 23.06.2011

Verzeichnis – Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

1. Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
2. Deutscher Bauernbund e.V.
3. Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
4. Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
5. Gartenbauverband Mitteldeutschland e.V.
6. Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.
7. Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
8. Familienbetriebe Land- und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
9. Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
10. Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
11. Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
12. Freie Bauern Sachsen-Anhalt
13. Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
14. Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.

gez. Lampert
Geschäftsführer